

Satzung in der Fassung vom 09. Mai 2019

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Birkach e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die ideelle, finanzielle Unterstützung der Grundschule Birkach bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag sowohl im schulischen sowie im außerschulischen Bereich,
  - b) die personelle und finanzielle Erweiterung und Ergänzung des Betreuungsangebots des Schulträgers für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Birkach,
  - c) Zuschüsse zu Angeboten der Schule oder der Schülerbetreuung, zu Lehrmitteln und Ausstattungen der Schule, zu Klassenfahrten oder sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen insbesondere für bedürftige Schülerinnen und Schüler,
  - d) die Verwirklichung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten, um das Gemeinschaftsgefühl zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ehemaligen, Freunden und Förderern der Schule zu erhalten und zu stärken,
  - e) die Unterstützung der Schule in pädagogischen und erzieherischen Fragen je nach Anlass und Möglichkeiten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Grundschule Birkach.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszwecken dienen wollen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es erfolgter Zahlungserinnerung und Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Vorstand räumt dem Mitglied vor dem Beschluss die Möglichkeit ein, gehört zu werden oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 4 kann das Mitglied schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens am 30. Oktober eines Jahres fällig; die Fälligkeit tritt ohne besondere Aufforderung ein.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

## §6 Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie für die soziale Schülerbetreuung verwendet werden. Eventuell darüberhinausgehende verfügbare Mittel sind zu verwenden für
  - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule und der Kernzeitbetreuung keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,



- b) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten, Freizeiten und anderen entgeltlichen Unternehmungen,
  - c) zur Durchführung besonderer schulischer Veranstaltungen.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand nach Beratung mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

### §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Sie sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils einzeln. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, welche in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Diese Regelungen haben allerdings keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall €250 übersteigt, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der sozialen Schülerbetreuung eingeladen. Diese haben aber soweit sie nicht dem Vorstand angehören, nur eine beratende Stimme.
- (6) Der Vorstand hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

### §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
  - c) (bei Ablauf der Amtsperiode) Rücktritt des alten Vorstandes (nach dessen Entlastung und nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
  - d) Wahl des neuen Vorstandes,
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes fordern.
- (6) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand in per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### §10 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist und wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

### §11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 Absatz (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsbe-rechtigte Liquidator.

### §12 Satzungsänderungen auf behördliches Verlangen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.